



Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Erna-Scheffler-Str. 2
40476 Düsseldorf
Postfach 30 02 26
40402 Düsseldorf
Deutschland
Tel: +49 (0)211 8772 01
Fax: +49 (0)211 8772 2277
www.deloitte.com/de

**Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-
Borken**

Bericht über die Sonderuntersuchung betreffend
den „Fall Dülmen“



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	2
2	Untersuchungshandlungen	4
3	Auftragsbedingungen	7
4	Sachverhalt / Kommunikation des Kirchenkreises	8
5	Maßnahmen Kirchenkreis seit 2012	14
5.1	Überblick über getroffene Maßnahmen	14
5.2	Geplante Maßnahmen	15
6	Bewertung	16
7	Empfehlungen zur Optimierung der zukünftigen Ablauforganisation	23
8	Schlussbemerkung	31

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Wir, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“), wurden durch den

Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

– nachfolgend auch kurz „Kirchenkreis“ genannt –

mit Auftragsbestätigung vom 4. Dezember 2024 beauftragt, eine Sonderuntersuchung durchzuführen.

Anlass der Untersuchung sind die ursprünglich aus dem Jahr 2012 von mehreren Eltern stammenden Anschuldigungen des sexuellen Missbrauchs gegen die Leitung einer evangelischen Kindertagesstätte in Dülmen (nachfolgend „Kita-Leitung“). Diese Kita-Leitung wurde daraufhin freigestellt und die Ermittlungsbehörden nahmen Ermittlungen auf. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, da nach Behördenangaben keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Missbrauch vorlagen. Der Kirchenkreis versetzte die Kita-Leitung daraufhin wieder in den Dienst. In den darauffolgenden Jahren sind wiederholt Vorwürfe gegen die Kita-Leitung erhoben worden, die teilweise auch zu erneuten arbeitsrechtlichen Freistellungen geführt haben. Nach unserem Kenntnisstand hat keine der behördlichen Untersuchungen den Nachweis strafrechtlich relevanten Handelns hervorgebracht, sämtliche Ermittlungsverfahren sind mangels Tatverdachts eingestellt worden.

Gegenstand unserer Beauftragung ist die neutrale Sachverhaltsuntersuchung der prozessualen und kommunikativen Handlungen während und im Nachgang des im vorstehenden Absatz geschilderten Interventionsfalls. Insbesondere werden die Kommunikation mit den Betroffenen sowie die Kommunikation mit der Öffentlichkeit untersucht.

Das Ziel der Untersuchung ist die neutrale und sachbezogene Aufarbeitung der kommunikativen Handlungen und prozessualen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Sachverhalt. Weiterhin sollen Empfehlungen und Maßnahmen zur Verbesserung der internen Prozesse und Kontrollen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt, gemeldeten Vorfällen oder dem Meldewesen bei Verfehlungen durch hinweisgebende Personen formuliert werden.

Zugleich hat schon bei Auftragserteilung das gemeinsame Verständnis bestanden, dass eine Aufklärung der 2012 sowie auch später erhobenen Vorwürfe gegen die Kita-Leitung nicht möglich sein wird und daher auch nicht Gegenstand der Beauftragung sein kann. Insoweit sei auch auf die Untersuchungsergebnisse im Abschlussbericht „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter

Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“ des Forschungsverbunds ForuM verwiesen, die nach unserem Verständnis auf S. 371 / 372 vermutlich im Zusammenhang u.a. mit dem „Fall Dülmen“ feststellen: *„Die untersuchten Fälle des Umgangs mit Meldungen und Anzeigen von sexualisierter Gewalt in evangelischen Kindertagesstätten haben gemein, dass sie sich im Status des Ringens um Aufarbeitung befinden. Eine institutionelle und organisationale Aufarbeitung ist bisher nicht gelungen. Auch die vorliegende wissenschaftliche Aufarbeitung kann die Frage nach den konkreten Konstellationen nicht abschließend beantworten. Letztlich wissen nur Täter und Täterinnen, Betroffene und unmittelbare Beobachter:innen, was in den berichteten Situationen passiert ist.“*

Die Methodik unserer Untersuchung beruht auf dem Grundsatz der Objektivität. Zur umfassenden Darstellung der Sachverhalte haben wir verschiedene Erkenntnisquellen, wie insbesondere Gespräche und Dokumente, zusammengeführt und unter Berücksichtigung sowohl von etwaigen Widersprüchen als auch unter Einbeziehung aller beteiligten Seiten, soweit möglich, ausgewertet. Wir nehmen hierbei weder eine rechtliche noch eine psychologische Bewertung vor.

Unsere Untersuchungen bezogen sich primär auf den Zeitraum Juni 2012 bis zum Tag der Erstellung dieses Berichts (nachfolgend auch „Untersuchungszeitraum“ genannt). Sofern sachverhaltsbezogen, haben wir auch Aspekte aus dem Zeitraum vor dem Untersuchungszeitraum berücksichtigt.

2 Untersuchungshandlungen

Im Rahmen der Untersuchung haben wir die folgenden Untersuchungshandlungen durchgeführt:

- Identifizierung, Sammlung und Analyse relevanter Dokumentation, Informationen und Auskünfte betreffend alle Vorgänge mit Schwerpunkt Kommunikation des Kirchenkreises im Zusammenhang mit dem „Fall Dülmen“.
- Durchsicht und Auswertung von Unterlagen bezogen auf ergriffene Maßnahmen des Kirchenkreises, des Trägerverbund der Kindertageseinrichtungen Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (nachfolgend „TV Kita“) sowie der betroffenen Kita hinsichtlich der Verhinderung sowie Untersuchung und Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt und Missbrauchsfällen.
- Durchführung von Gesprächen und Interviews mit im Untersuchungszeitraum auf Seiten des Kirchenkreises und des TV Kita handelnden, relevanten Personen.

Im Rahmen dieser Untersuchung haben wir ein elektronisches Hinweisgebersystem eingerichtet, in dem mögliche Betroffene und weitere Beteiligte und Zeugen – auch anonym – Einlassungen zum vorliegenden Fall machen konnten. Das System wurde durch uns betrieben und eingehende Nachrichten durch uns ausgewertet. Vertreter des Kirchenkreises bzw. TV Kita haben keinen Zugriff auf das Hinweisgebersystem.

Zu den Gesprächen haben wir Inhaltsprotokolle angefertigt. Diese Inhaltsprotokolle haben wir den Gesprächspartnern zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts liegen noch nicht für alle Gespräche Rückmeldungen der Gesprächspartner vor.

Beteiligung der betroffenen Familien

In den vergangenen Jahren hat seitens des WDR, sowohl im Rahmen des TV-Formats „Westpol“ als auch in Form eines Hörfunkbeitrags des WDR Podcasts, wiederholt eine Berichterstattung über den „Fall Dülmen“ stattgefunden. Im Rahmen dieser Berichterstattungen sind auch betroffene Familien zu Wort gekommen. Einer der von ihnen dort formulierten Kritikpunkte ist die fehlende Kommunikationsbereitschaft des Kirchenkreises gewesen. Wiederholt wurde die Erwartung formuliert, der Kirchenkreis hätte sich mit den betroffenen Familien in Verbindung setzen müssen, verbunden mit der Kritik, dass eine solche Kontaktaufnahme nie erfolgt sei.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund haben wir bereits mit Beginn unserer Untersuchung sowie auch im weiteren Verlauf verschiedene Versuche unternommen, mit den betroffenen Familien in Kontakt zu treten und Informationsgespräche zu führen. So hat der Kirchenkreis in einer

Pressemitteilung, zugleich veröffentlicht auf seiner Homepage, sowie in einem dazugehörigen Newsletter über die Untersuchung informiert. Sodann haben wir das o.g. elektronische Hinweisgebersystem eingerichtet mit dem Zweck, dass sich Zeugen und Betroffene – auf Wunsch auch anonym – unter Zusicherung der Vertraulichkeit ihrer Identität an uns wenden können. Diese Information ist ebenfalls auf der Homepage des Kirchenkreises sowie in seinem Newsletter veröffentlicht worden; zudem wurde die Lokalpresse informiert. Die betroffenen Familien, deren Anschriften dem Kirchenkreis tatsächlich oder vermutlich noch bekannt sind, hat der Kirchenkreis unter Verweis auf uns angeschrieben und über die Bitte um Kontaktaufnahme über die verschiedenen Kommunikationswege informiert. Daraufhin hat sich dann über unser elektronisches Hinweisgebersystem eine Mutter eines betroffenen Kinds bei uns gemeldet und auf unsere darauf folgende Gesprächsanfrage Gesprächsbereitschaft signalisiert; unsere daran anschließenden, wiederholt formulierten Bitten um ein Gespräch waren jedoch erfolglos, da eine weitere Antwort nicht mehr erfolgte.

Darüber hinaus konnten wir keine Rückmeldung auf das mit den vorstehend genannten Informationen verbundene Gesprächsangebot verzeichnen.

Des Weiteren haben wir ein Gespräch mit einer Journalistin geführt, die sich als Betroffene über unser elektronisches Hinweisgebersystem bei uns gemeldet hat. Diese Journalistin hat angegeben, über persönliche Kontakte zu den betroffenen Familien zu verfügen. Auch an sie haben wir wiederholt unsere Bitte gerichtet, auf die ihr bekannten betroffenen Familien zuzugehen und unsere Bitte um ein Gespräch weiterzugeben. Bis zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung hat sich aber auch über diesen Weg keine betroffene Familie an uns gewendet.

Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass unsere Bemühungen, durch Gespräche mit den betroffenen Familien ein möglichst umfassendes Bild von den relevanten Ereignissen im Fall Dülmen, insbesondere von der seinerzeitigen Kommunikation zu erhalten, aufgrund der nicht erfolgten Teilnahme der betroffenen Familien an unserer Untersuchung erfolglos geblieben sind.

Im Übrigen haben wir uns im Rahmen unserer Untersuchung ebenfalls darum bemüht, mit der ehemaligen Kita-Leitung ein Gespräch zu führen. Auch diese Bemühungen blieben ohne Erfolg.

Wir führten unsere Untersuchung seit dem 4. Dezember 2025 in den Räumen des Kirchenkreises in Steinfurt und in den Räumen der Kirchengemeinde Dülmen, in der Kita in Dülmen sowie in unserer Niederlassung in Düsseldorf durch.

Als wesentliche Ansprechpersonen standen uns zur Verfügung:

- (anonymisiert)
- (anonymisiert)

- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)
- (anonymisiert)

3 Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die Inhalte unserer Auftragsvereinbarung sowie ergänzend die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass eine rechtliche Beurteilung des dargestellten Sachverhalts nicht Gegenstand unseres Auftrages ist.

Die vorliegenden Ergebnisse der von uns durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der oben genannten Beauftragung sind ausschließlich für unsere Auftraggeber bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bzw. unter den im Auftragschreiben festgelegten Bedingungen zulässig. Die Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden zählen nicht zu Dritten im Sinne dieser Vereinbarung, sofern die Weitergabe zu reinen Informationszwecken mit der Maßgabe erfolgt, dass wir den Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden gegenüber keine Haftung übernehmen und sie die Unterlagen nicht weiteren Dritten offenlegen. Eine Weitergabe der vorliegenden Ergebnisse an die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit einer Pressemitteilung ist zulässig.

Wir weisen weiter darauf hin, dass das Ergebnis unserer Untersuchung von der Qualität und dem Umfang der vorgefundenen Unterlagen sowie den erhaltenen Aussagen und Informationen abhängt und bei Vorliegen neuer Informationen unter Umständen andere bzw. darüberhinausgehende Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

4 Sachverhalt / Kommunikation des Kirchenkreises

Die initiale Information an den Trägerverbund der Kindertageseinrichtungen (nachfolgend „TV Kita“) über Vorwürfe gegen die Kita-Leitung stammt vom Jugendamt Dülmen. Hierhin hatten sich die Betroffenen-Eltern zuerst gewendet, worauf am 26. Juni 2012 die Informationsweitergabe vom Jugendamt an die Geschäftsführerin des TV Kita erfolgte. Der Vorwurf lautete, ein Kind sei geboxt worden.

Im Zuge der initialen Meldung der Betroffenen-Eltern beim Jugendamt Dülmen hat die dortige Sachbearbeiterin den beiden Müttern einerseits empfohlen, Unterstützung bei Dritten wie der Kinderschutzambulanz einzuholen und sich andererseits mit dem Träger der Kita direkt in Verbindung zu setzen. Daraufhin haben diese beiden Mütter den Kontakt zum TV Kita gesucht, und es haben mehrere Telefonate stattgefunden. Im Rahmen dieser Telefonate haben die beiden Mütter nach den uns vorliegenden Informationen u.a. von den Vorwürfen berichtet, den Wechsel der Kita mitgeteilt und von ihrer Kontaktaufnahme mit der Kinderschutzambulanz berichtet.

Zur Erläuterung: Im Jahr 2008 haben die Kirchengemeinden des Kirchenkreises den TV Kita gegründet. Damit übernimmt seitdem der TV Kita die betriebswirtschaftliche Steuerung der angeschlossenen Kindertageseinrichtungen, während der Kirchenkreis deren rechtliche Trägerschaft übernimmt. Geleitet wird der Trägerverbund von einem Leitungsausschuss, der dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode rechenschaftspflichtig ist, im operativen Geschäft von einer Geschäftsführung.

Die beim Kirchenkreis sowie TV Kita verantwortlichen Personen haben sich anschließend mit Einrichtungen zur Hilfe für kindliche Opfer von Gewalt, beispielsweise der Clearingstelle in Münster oder dem Zartbitter e.V. in Verbindung gesetzt, auch, um Rat zum richtigen Umgang mit den erhobenen Vorwürfen zu suchen.

Darüber hinaus haben sich ausweislich der uns vorgelegten Dokumentation das Jugendamt Dülmen und die Verantwortlichen des TV Kita insbesondere in den ersten Tagen nach dem Eingang der Beschwerden von Eltern betroffener Kinder nahezu täglich über das weitere Vorgehen abgestimmt.

Am 2. Juli 2012 fand ein erster Eltern-Informationsabend in der Kita statt; im Anschluss folgte ein Gespräch mit dem Kita-Team.

Am 5. Juli 2012 ging beim TV Kita bzw. dem Kirchenkreis die Information ein, dass eine der betroffenen Familien unmittelbar zuvor Strafanzeige gegen die Kita-Leitung erstattet hat. Diese Information an das Jugendamt Dülmen stammte von der Kriminalpolizei. Gleichzeitig setzte sich

die Pressestelle der Polizei mit dem Öffentlichkeitsreferenten des Kirchenkreises in Verbindung. Der Kirchenkreis hat diesen Kontakt in einem nachfolgenden Gespräch dazu genutzt, sich von der Polizei zu den notwendigen, nun zu treffenden Maßnahmen beraten zu lassen; auch haben sie verabredet, dass ein Vertreter der Polizeibehörde am weiteren Informationsabend für die Eltern der Kita-Kinder teilnimmt, um gegebenenfalls Fragen von Eltern beantworten zu können. Zudem wurden Fragen der Unterstützung des Kirchenkreises bzw. TV Kita bei den Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren sowie zur voraussichtlichen Dauer u.ä. erörtert. Zudem haben die Verantwortlichen des Kirchenkreises bzw. TV Kita entschieden, die Kita-Leitung mit sofortiger Wirkung von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen.

Mit dem Bekanntwerden der erstatteten Strafanzeigen auf Seiten des TV Kita bzw. Kirchenkreises endete die Gesprächsbereitschaft des Kirchenkreises bzw. TV Kita mit den Betroffenen-Eltern. Ausweislich der uns vorlegten Dokumentation sowie der mit uns geführten Gespräche folgten die verantwortlich Handelnden des Kirchenkreises sowie der TV Kita den Empfehlungen der ermittelnden Polizeibehörde und des von ihnen beauftragten Rechtsbeistands, mit den anzeigeerstattenden Eltern keine weiteren Gespräche mehr zu führen. Diese Empfehlungen sind aber nach den uns gegenüber gemachten Aussagen nur ein Teil der Begründung für den Abbruch der Gespräche mit den betroffenen Eltern gewesen: einerseits wurde dies auch damit begründet, dass nicht der Eindruck einer unlauteren Beeinflussung der die Strafanzeigen erstattenden Eltern entstehen sollte; andererseits war bei den Beteiligten auf Seiten des Kirchenkreises der Eindruck entstanden, bei den betroffenen Eltern handele es sich um „Gegner“, die der Kita-Leitung Schaden zufügen wollten. In diesem Zusammenhang wurde als weitere Begründung wiederholt angegeben, dass die auf Seiten des Kirchenkreises Handelnden stets davon überzeugt gewesen sind, dass die erhobenen Vorwürfe gegen die Kita-Leitung nicht zutreffen können. Von mehreren Gesprächspartnern wurde uns daher von einer schnell entstandenen „Wagenburgmentalität“ berichtet, die zu einer Abwehrhaltung gegenüber den betroffenen Familien führte.

In den darauffolgenden Tagen haben insgesamt noch vier weitere Familien Strafanzeige gegen die Kita-Leitung erstattet. Neben Vorwürfen, die Kita-Leitung habe Kinder geschlagen, standen auch Vorwürfe sexueller Handlungen im Raum, wobei die Vorwürfe aus Sicht der ermittelnden Polizeibeamten teilweise die Schwelle strafbaren Handelns noch nicht erreicht hatten. In dem anschließenden Ermittlungsverfahren wurden drei Kinder polizeilich vernommen; für die übrigen Kinder erteilten die Eltern keine Genehmigung zur Zeugenvernehmung. Unter weiterer Berücksichtigung der Erkenntnisse aus Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen sowie Ortsbegehungen kamen die Strafverfolgungsbehörden nach den uns vorgelegten Informationen zu dem Schluss, dass bei sämtlichen Aussagen der Kinder deutliche Anhaltspunkte dafür sprächen, dass die Kinder zuvor von ihren Eltern in einer Weise befragt worden seien, die von einer bestimmten Erwartungshaltung geprägt gewesen sei. Das wiederholte Nachfragen der Eltern bei ihren Kindern könne zu nicht realitätsbezogenen Antworten geführt haben. Jedenfalls sei nach dem Ergebnis der Vernehmungen teils gar kein Vorwurf mehr übrig geblieben, teils sei der Vorwurf

des Schlagens anstelle gegen die Kita-Leitung gegen andere Kita-Kinder gerichtet worden, und teils hätten die Kinder darauf verwiesen, dass die Mutter die Antwort auf die Frage kenne. Im Übrigen geht aus den polizeilichen Erkenntnissen ebenso wie aus Angaben verschiedener Gesprächspartner hervor, dass Kita-Eltern gezielt von Betroffenen-Eltern – teils wiederholt – aufgefordert worden sind, ihre Kinder auf Auffälligkeiten zu prüfen und ihre Kinder auf Fehlverhalten von Kita-Personal anzusprechen.

Während des 2012 laufenden Ermittlungsverfahrens fokussierte sich die Kommunikation des TV Kita bzw. des Kirchenkreises im Wesentlichen auf Elterninformationsabende in der Kita. Darüber hinaus hat der Kirchenkreis dafür Sorge getragen, dass die Mitarbeitenden des Kita-Teams einschließlich Kita-Leitung seelsorgerisch betreut werden. Eine Kommunikation zwischen dem Kirchenkreis bzw. TV Kita und den betroffenen Eltern ebenso wie eine seelsorgerische Betreuung haben dagegen nicht (mehr) stattgefunden. Da die betroffenen Familien mit einer Ausnahme die Kita-Betreuungsverträge mit sofortiger Wirkung gekündigt hatten, bestand mit sofortiger Wirkung auch kein auf einem Vertrag basierendes Rechtsverhältnis mehr zwischen dem TV Kita und den betroffenen Eltern. Dies wiederum hat dazu geführt, dass die betroffenen Eltern zu den verschiedenen Elterninformationsabenden in der Kita auch nicht mehr eingeladen worden sind.

Ende September 2012 hat die Staatsanwaltschaft Münster das Ermittlungsverfahren gegen die Kita-Leitung eingestellt, da nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens kein Tatverdacht gegen die beschuldigte Person bestehe. Der TV Kita hat sodann entschieden, die Freistellung der Kita-Leitung wieder aufzuheben, und bevor die Kita-Leitung die Tätigkeit Anfang Oktober 2012 wieder aufgenommen hat, haben der TV Kita und der Kirchenkreis die Kita-Eltern im Rahmen eines Elterninformationsabends am Vortag über diese Entscheidung informiert. Zudem hat es hierzu eine Presseberichterstattung gegeben.

Im Juni 2013 kam eine Diskussion auf über „Nacktfotos“ von Kita-Kindern, die die Kita auf Foto-CDs verkauft haben soll. Hintergrund war eine Foto-CD, die am Ende des Kindergartenjahres 2011 den Kita-Eltern zur Vervielfältigung zur Verfügung gestellt worden ist. Auf der Foto-CD befanden sich sämtliche in diesem Kindergartenjahr von den Kita-Kindern gemachten Fotos, u.a. auch solche, die in der Farb- und Matsch AG der Kita im Rahmen einer im April 2011 stattgefundenen sogenannten Body Painting Aktion entstanden sind. Auf einigen Fotos waren Kinder unbekleidet zu sehen. Der TV Kita ging den erhobenen Vorwürfen anschließend nach und stellte fest, dass für diese Aktion zwei Erzieherinnen der Kita verantwortlich waren; die beschuldigte Kita-Leitung hatte auskunftsgemäß keine Kenntnis davon, dass in der AG auch Fotos gemacht worden waren. Der WDR Münster nahm die Diskussion auf und berichtete u.a. unter Bezugnahme auf die Vorwürfe aus dem Jahr 2012 über den Sachverhalt.

Im März 2014 kontaktierte eine Journalistin den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit beim Kirchenkreis und teilte ihm mit, dass bei der Staatsanwaltschaft Münster weitere Strafanzeigen

gegen die Kita-Leitung vorlägen, auf der Grundlage von Vorwürfen vergleichbar mit denen aus dem Jahr 2012. Auf entsprechende Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Münster erhielt er die Bestätigung des Vorliegens der Strafanzeigen; die Staatsanwaltschaft behandle sie aber nicht als neue Vorgänge. Dem Jugendamt Dülmen war hiervon auf Nachfrage ebenfalls nichts bekannt. Der WDR Münster bestätigte zudem, dass eine Berichterstattung nicht geplant sei, solange die Staatsanwaltschaft Münster kein Ermittlungsverfahren eröffne. Im Oktober 2014 gelangte dem Landesjugendamt zur Kenntnis, dass eine weitere Strafanzeige gegen die Kita-Leitung bzw. gegen das familiäre Umfeld erhoben worden sei, und zwar aus dem weiteren familiären Umfeld. Wie sich im Oktober 2014 anhand einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Münster herausstellte, lag dem Ermittlungsverfahren der Vorwurf der Misshandlung von Schutzbefohlenen im Zeitraum 2003 bis 2006 zugrunde; das Verfahren ist mangels hinreichendem Tatverdacht im März 2013 eingestellt, eine Beschwerde gegen die Einstellung im August 2013 rechtskräftig zurückgewiesen worden.

Im Oktober 2014 hat die Staatsanwaltschaft Münster dem Landesjugendamt u.a. mitgeteilt, dass noch ein Ermittlungsverfahren gegen die Kita-Leitung anhängig sei. Tatzeitraum soll das Jahr 1996 gewesen sein. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Münster bestand keine Veranlassung einer Mitteilung nach Nr. 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an den Arbeitgeber oder an das Landesjugendamt. Daraufhin hat das Landesjugendamt in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde mit – unzutreffendem – Datum Oktober 2014 gegen den TV Kita per Bescheid eine befristete Tätigkeitsunterlassung der Kita-Leitung angeordnet, nachdem zwischen dem Landesjugendamt und dem TV Kita zunächst kein Einvernehmen über eine diskutierte Freistellung erzielt werden konnte. Gegen diesen Bescheid hat der TV Kita vor dem Verwaltungsgericht Münster Rechtsmittel eingelegt und Recht erhalten. Das Landesjugendamt hat darauf den Bescheid aufgehoben und den Rechtsstreit für erledigt erklärt; die zwischenzeitlich erfolgte Freistellung der Kita-Leitung wurde zugleich wieder aufgehoben. Das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren ist im Übrigen nach unserem Kenntnisstand später mangels Tatverdachts von der Staatsanwaltschaft Münster eingestellt worden.

Ebenfalls im Oktober 2014 ist dem TV Kita bzw. dem Kirchenkreis zur Kenntnis gelangt, dass mehrere Betroffenen-Eltern 2013 bzw. 2014 nach deren Angaben mittels Haarproben ihrer Kinder Gutachten im Hinblick auf Drogen und Medikamente haben erstellen lassen. Danach haben die beauftragten Labore in den Haarproben Rückstände von Drogen wie Kokain und Ecstasy sowie von Mitteln, die auch als K.O.-Tropfen bezeichnet werden, gefunden. Ein Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Kinder in der Kita wurde zwar behauptet, konnte jedoch nicht nachgewiesen werden und führte nach unserem Kenntnisstand weder zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch zu weiteren rechtlichen Konsequenzen. Inwieweit womöglich Behörden anschließend geprüft haben, wie es zu derartigen Rückständen in den Haarproben der betroffenen Kinder gekommen ist, ist uns nicht bekannt.

Im Juli 2017 hat eine Betroffenen-Familie einen Antrag auf gerichtliche Anordnung eines Nährungsverbots gegen die Kita-Leitung gestellt, da die Kita-Leitung unmittelbar zuvor ihren Sohn, eines der betroffenen Kinder aus dem Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2012, vor der Schule angesprochen haben soll. Die Kita-Leitung konnte nach den uns vorliegenden Informationen aber nachweisen, dass sie zu dem im Raum stehenden Zeitpunkt in der Kita tätig und der behauptete Sachverhalt somit unzutreffend war. Den entsprechenden Antrag soll das angerufene Gericht daher abgewiesen haben.

Im Februar 2019 ordnete das OLG Hamm im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens ein Nährungsverbot gegen ein Familienmitglied der Kita-Leitung an. Hintergrund der einstweiligen Anordnung war die Aussage eines 14-jährigen Jungen, der bis zum 31. Juli 2011 in der Kita in Dülmen war und angab, von der Kita-Leitung und dem Antragsgegner in der Kita massiv sexuell und rituell missbraucht worden zu sein. Bei diesem Jungen handelte es sich um keines der in 2012 involvierten Kinder. Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Hamm war die bestrittene Behauptung, der Antragsgegner habe dem Jungen unmittelbar zuvor nachgestellt und ihn bedroht. Das OLG Hamm hat die Aussage als glaubhaft bewertet. Die Entscheidung in dem zwingend nachfolgenden Hauptsacheverfahren war aber keinem unserer Gesprächspartner bekannt; auch in der uns vorliegenden Dokumentation gibt es hierzu keine Informationen. Daher ist uns die endgültige gerichtliche Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht bekannt.

Anschließend sind das Jugendamt Dülmen und die Stadt Dülmen über den Gerichtsbeschluss informiert worden. Zudem hat sich der WDR Münster aus Anlass des Beschlusses des OLG Hamm mit einer Interviewanfrage sowie einem Fragenkatalog an den TV Kita bzw. Kirchenkreis gewendet. Mangels Beteiligung an und Kenntnis von diesem einstweiligen Anordnungsverfahren konnten von dort aus aber keine Angaben gemacht werden. Nach intensiven internen Diskussionen sowie der Einholung von Rat seitens der Landeskirche haben die Verantwortlichen des Kirchenkreises und des TV Kita entschieden, weder für ein Interview zur Verfügung zu stehen, noch die Fragen schriftlich zu beantworten, da das mit den ursprünglichen Vorwürfen verbundene Ermittlungsverfahren bereits im September 2012 abgeschlossen war und es keine neuen Erkenntnisse gab. Diese Entscheidung hat der Kirchenkreis dem WDR über seinen Rechtsbeistand mitgeteilt. Anschließend hat der WDR in einem TV-Beitrag erneut über den Fall berichtet. Auf diese Berichterstattung reagierten TV Kita und Kirchenkreis mit Schreiben an die Kita-Eltern, das Kita-Team, die Aufsichtsbehörden und das Pfarrteam in Dülmen. Wenige Tage später erreichte den Kirchenkreis dann eine weitere Nachfrage des WDR, ebenfalls mit Fragen zum Fall Dülmen. Diese Fragen hat der Kirchenkreis sodann mit Begleitschreiben seines Rechtsbeistands beantwortet.

Im Oktober 2019 erhielt der Kirchenkreis die Nachricht, dass die Staatsanwaltschaft Münster aufgrund des Beschlusses des OLG Hamm prüfe, ob neue Verdachtsmomente gegen die Kita-Leitung und deren familiäres Umfeld bestünden und damit ein Anfangsverdacht zur

Wiederaufnahme neuer Ermittlungen zu begründen sei. Im November 2019 teilte die Staatsanwaltschaft Münster dem Rechtsbeistand des Kirchenkreises mit, dass erneute Ermittlungen auf Anordnung des Landesjustizministeriums von der Staatsanwaltschaft Münster an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben worden sind. Hintergrund soll eine siebenseitige Presseanfrage der BILD-Zeitung, adressiert an den Landesjustizminister gewesen sein. Im Anschluss hat im Januar 2020 die Staatsanwaltschaft Düsseldorf den Kirchenkreis darüber informiert, dass sie das Ermittlungsverfahren gegen die Kita-Leitung wieder aufgenommen hat. Daraufhin hat der TV Kita die Kita-Leitung mit sofortiger Wirkung freigestellt. Hierüber hat sie ausweislich der uns vorliegenden Dokumentation auch in Form einer Pressemitteilung informiert. Zudem erfolgten Berichterstattungen seitens der Dülmener Zeitung, des WDR Münster sowie der BILD-Zeitung.

Im Juni 2020 teilte die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit, dass sie das Ermittlungsverfahren gegen die Kita-Leitung mangels Tatverdachts eingestellt hat. Staatsanwaltschaft und Kirchenkreis veröffentlichten jeweils eine entsprechende Pressemitteilung, zudem informierten TV Kita und Kirchenkreis Behörden, Kita-Eltern und das Kita-Team. Die Freistellung der Kita-Leitung wurde mit sofortiger Wirkung wieder aufgehoben.

Im Oktober 2020 hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf dem Kirchenkreis eine Mitteilung nach Nr. 35 MiStra zukommen lassen, mit der Information, dass gegen die Kita-Leitung erneut ein Ermittlungsverfahren wegen Vorwürfen aus der Zeit um das Jahr 2012 eingeleitet wurde; der Vorwurf lautete nun auf Beteiligung an einem schweren sexuellen Kindesmissbrauch. Der TV Kita hat die Kita-Leitung daraufhin noch am selben Tag von der arbeitsvertraglichen Leistungsverpflichtung freigestellt und im Wege einer erneuten Pressemitteilung über diesen Sachverhalt informiert. Kurz darauf schloss sich eine Elternversammlung an.

Im Februar 2021 teilte dann die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit, dass sie auch das erneute Ermittlungsverfahren gegen die Kita-Leitung eingestellt hat. Es folgten seitens Staatsanwaltschaft Düsseldorf und Kirchenkreis entsprechende Pressemitteilungen, zudem informierten TV Kita und Kirchenkreis die Kita-Eltern sowie das Kita-Team. Die Kita-Leitung kehrte dann wieder an ihren Arbeitsplatz zurück. Im weiteren Verlauf verständigten sich Kita-Leitung und Kirchenkreis auf eine Beendigung ihrer Zusammenarbeit, mit Wirkung zum 31. August 2021. Damit endeten auch die von den Betroffenen-Eltern erhobenen Vorwürfe.

5 Maßnahmen Kirchenkreis seit 2012

5.1 Überblick über getroffene Maßnahmen

Kirchenkreis und TV Kita haben in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen zum Kinderschutz und Schutz gegen Missbrauch entwickelt und implementiert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen, eingebettet in das 2023 fertig gestellte Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises, um folgende Maßnahmen:

- Gewaltschutzkonzept mit Nachweisen und Dokumentation zu den Bereichen Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung, Leitbildorientiertes Handeln und Selbsterklärung Strafverfahren.
- Der Teil „Leitbildorientiertes Handeln von Mitarbeitenden im TV-KiTa“ im Gewaltschutzkonzept wurde 2016 fertig gestellt und implementiert und zuletzt 2024 aktualisiert; es handelt sich hierbei um einen handlungsfeldbezogenen Verhaltenskodex.
- Seit 2016 Entwicklung und Implementierung einrichtungsspezifischer Schutzkonzepte, mit Inhalten wie der Auseinandersetzung mit Formen von Gewalt, dem Umgang mit Fehlverhalten von Mitarbeitenden, der Einführung von sexualpädagogischen Konzepten oder Verfahrensabläufen bei Übergriffen bzw. Verdachtsfällen.
- Seit 2016 Fortbildungskonzept: laufende Fortbildungen zum Themenfeld Kinderschutz; zudem muss jede Kita eine zertifizierte „Fachkraft für Kinderschutz des Deutschen Kinderschutzbundes Rheine e. V.“ haben. Dieser Lehrgang findet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheine e. V., den Frühen Hilfen in Rheine, der Polizei, der Frauenberatungsstelle Rheine und weiteren Netzwerkpartnern statt.
- Seit 2019 Kooperation mit dem Deutscher Kinderschutzbund e.V. in Form eines Beratungsvertrags.
- Ein zuletzt 2025 aktualisierter Notfallplan, in dem Vorgaben für den Umgang mit sexuellen Übergriffen und Gewalttaten formuliert werden, einschließlich Informationen zu Abläufen und Kontaktmöglichkeiten.
- Darüber hinaus Beschwerdeverfahren für Kinder, Präventionsarbeit mit Kindern und Erarbeitung von Regelabläufen im Zusammenhang mit Elterninformationen.

5.2 Geplante Maßnahmen

Sämtliche vorstehend genannten Maßnahmen unterliegen einer fortlaufenden kritischen Prüfung und Weiterentwicklung.

Derzeit noch in Planung befindet sich die Erarbeitung eines Verfahrensablaufs zur Rehabilitation.

6 Bewertung

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich auskunftsgemäß alle Beteiligten im Kirchenkreis und im TV Kita im Juni 2012 erstmalig Vorwürfen des Missbrauchs von Kindern durch eine dort beschäftigte Person ausgesetzt sahen. Es konnte also niemand auf Erfahrungswerte zurückgreifen, und auch übergeordnet standen im Jahr 2012 in der Evangelischen Kirche in Deutschland auskunftsgemäß kaum interne Ansprechpartner für einen sachgerechten Umgang mit solchen Missbrauchsvorwürfen zur Verfügung. Wie die uns vorgelegte Dokumentation zeigt und unsere Gesprächspartner bestätigt haben, mussten die Beteiligten insbesondere in den ersten Tagen – die erste Information zu den erhobenen Vorwürfen ging am 26. Juni 2012 ein, die Information zu den erstatteten Strafanzeigen am 5. Juli 2012 – innerhalb kürzester Zeit zahlreiche Fragen beantworten und Aufgaben bewältigen. Die Beantwortung der im Raum stehenden Fragen war teils von intensiven Diskussionen begleitet. Dies gilt zu einem gewichtigen Anteil auch für Fragen der Kommunikation mit den verschiedenen Interessengruppen. Zu diesen Interessengruppen zählten (ohne Wertung in der Reihenfolge):

- Presse / Öffentlichkeit
- Strafverfolgungsbehörden
- (Landes-) Jugendamt
- Kita-Eltern
- Kita-Team
- Betroffene / Betroffenen-Eltern

Darüber hinaus galt es, auch interne Stellen informiert zu halten und die verschiedenen rechtlichen Anforderungen, beispielsweise aus dem Arbeits- oder aus dem Datenschutzrecht im Rahmen der Kommunikation zu berücksichtigen.

6.1 Presse / Öffentlichkeit

Aufgrund des Interesses der Öffentlichkeit an den gegen die Kita-Leitung erhobenen Vorwürfen hat der TV Kita in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis bereits im Rahmen der ersten Freistellung der Kita-Leitung und dem damit im Zusammenhang stehenden Eltern-Informationsabend eine Presseerklärung verfasst und herausgegeben. Berichterstattungen erfolgten insbesondere von der Dülmener Zeitung, von Radio Kiepenkerl und vom WDR. Später waren zeitweise auch ein TV Team des Fernsehsenders ProSieben Sat1 sowie die BILD Zeitung involviert. Vor dem Hintergrund der TV-Berichterstattung, mit der die Anwesenheit von

Fernsehteam vor der Kita sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft, einer im Wesentlichen von Einfamilienhäusern geprägten Wohngegend, verbunden war, hat der Kirchenkreis zudem eine schriftliche Information an die Bewohner in dieser Nachbarschaft ausgegeben.

Insgesamt bestand die größte Unsicherheit die Kommunikation betreffend stets in der Frage des richtigen Umgangs mit Medienvertretern. Dabei ist uns das Verhältnis von TV Kita und Kirchenkreis mit den lokalen Medien als konstruktiv beschrieben worden; unsere Gesprächspartner haben die Berichterstattung hier stets sachlich orientiert und ausgewogen wahrgenommen. Auskunftsgemäß bestanden auch schon vor Juni 2012 professionelle Verbindungen zwischen dem Öffentlichkeitsreferenten des Kirchenkreises zu den lokalen Medien wie der Dülmener Zeitung oder der Redaktionsleitung des WDR Münster. Diese Verbindungen waren Bestandteil des Aufgabenkatalogs, der dem Öffentlichkeitsreferenten zugewiesen war. Die vom Kirchenkreis geplante und insbesondere durch den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit gesteuerte Kommunikation mit der Presse ist aber gelegentlich durch die Kita-Leitung und ihr familiäres Umfeld, beispielsweise durch selbstinitiierte Interviews mit der Dülmener Zeitung, beeinflusst worden. Dadurch hat sich teilweise auf Detailebene die Kommunikationsstrategie des Kirchenkreises geändert. Als Beispiel ist die namentliche Nennung der beschuldigten Person anzuführen; bis dahin hatten sich der Kirchenkreis und die Dülmener Zeitung auf eine anonymisierte Berichterstattung verständigt.

Anders gelagert war aus Sicht des Kirchenkreises die Kommunikation mit überregionalen Medien, insbesondere da hier keine etablierten Gesprächskanäle vorhanden waren. Dadurch gestaltete sich die Kommunikation des Kirchenkreises ausschließlich reaktiv; allenfalls vor dem Hintergrund bevorstehender Berichterstattungen hat der Kirchenkreis in einigen Fällen schon vorab die Kita-Eltern über die bevorstehende Berichterstattung informiert.

Zugleich haben unsere seinerzeit mit der Kommunikation befassten Gesprächspartner – und unterlegt durch die uns vorliegende Dokumentation – zum Ausdruck gebracht, dass sie insbesondere in den nachfolgenden Jahren intensiv um den richtigen Umgang mit Presseanfragen, sei es schriftlich oder in Form von Interviews gerungen haben. Dieses Ringen hatte mehrere Gründe:

Einerseits war das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Münster in 2012 mit der Begründung eines fehlenden Tatverdachts eingestellt worden, und der Kirchenkreis hatte keinerlei weitergehende Erkenntnisse, die dieses Ermittlungsergebnis hätten in Frage stellen können. Dementsprechend konnten die Beteiligten insoweit auch keinen weiteren inhaltlichen Beitrag leisten; der Verweis auf das abgeschlossene Ermittlungsverfahren nebst Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Münster führte zugleich aber auch stets zu der Sorge, der Kirchenkreis wolle sich hinter diesem Ergebnis „verstecken“. Gleichzeitig gab es aus ihrer Sicht auch keine Veranlassung, später noch einmal eigene Untersuchungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine

Ausnahme stellte lediglich die „Body-Painting-Aktion“ dar: Hier hatten Kirchenkreis und TV Kita Stellungnahmen des Kita-Teams eingeholt, um die Hintergründe der Foto-Aktion zu verstehen, und diese anschließend auch erläutert.

Andererseits bezogen sich spätere Presseanfragen auf Themen, die dem Kirchenkreis bis dahin noch gar nicht bekannt waren, oder sie bezogen sich auf behördliche bzw. gerichtliche Verfahren, an denen der Kirchenkreis nicht beteiligt war. Daraus resultierte ein Informationsdefizit, das immer wieder Unsicherheit die Beantwortung von Presseanfragen betreffend erzeugte. Denn die Unkenntnis von in der Regel externen Ereignissen wie z.B. Gerichtsbeschlüssen gegen Dritte führte aus Sicht der Beteiligten zwangsläufig zu Antworten, die stets auch den Eindruck einer gewissen bewussten Intransparenz vermittelten. Und den Beteiligten war zugleich bewusst, dass dem Kirchenkreis dieser Eindruck als bewusste Verschleierung und absichtliches Vorenthalten von Informationen ausgelegt werden könnte. Dadurch entstand aus ihrer Sicht ein Dilemma, das teilweise sogar dazu geführt hat, dass der beauftragte Rechtsbeistand die Beantwortung der Presseanfragen übernommen hat, nach Angaben unserer Gesprächspartner, die damals verantwortlich gehandelt haben, auch als Ausdruck einer Überforderung mit den gestellten Kommunikationsaufgaben. In den geführten Gesprächen haben die seinerzeit verantwortlich Handelnden bestätigt, dass sie die damals getroffenen Entscheidungen auch heute wieder so treffen würden. Aus unserer Sicht sind in einer Gesamtschau die getroffenen Entscheidungen den Umgang mit den eingegangenen Presseanfragen betreffend nachvollziehbar.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der gegen die Kita-Leitung erstatteten Strafanzeigen der Kirchenkreis im Hinblick auf die strafrechtlichen Untersuchungen nur noch die Rolle eines Dritten eingenommen hat. Denn er hat in den Ermittlungsverfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft keine prozessuale Rolle eingenommen. Damit einher ging ein Informationsdefizit des Kirchenkreises, da er keinerlei eigene Informations- und Einsichtsrechte in die geführten Verfahren hatte und ihm dementsprechend inhaltliche Stellungnahmen nur insoweit möglich waren, als er selbst von Verfahrensbeteiligten, also der jeweiligen Staatsanwaltschaft sowie von der Beschuldigten bzw. ihrem Rechtsbeistand informiert worden ist. Dadurch hat der Kirchenkreis von Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gegen die Kita-Leitung mit Ausnahme des ersten Ermittlungsverfahrens in 2012 stets eher zufällig und durch Dritte erfahren; lediglich in den beiden Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung nach Nr. 35 MiStra gemacht hat, war der Kirchenkreis unmittelbarer Adressat.

Dies gilt im Übrigen auch für weitere, insbesondere gerichtliche Verfahren, die die betroffenen Eltern initiiert haben: Auch hier ist der Kirchenkreis bzw. TV Kita nie Partei dieser Verfahren oder in sonstiger Weise unmittelbar involviert gewesen, da sich solche Verfahren immer nur gegen die Kita-Leitung persönlich oder ihr familiäres Umfeld gerichtet haben.

6.2 Strafverfolgungsbehörden

Ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen sowie bestätigt durch unsere Gesprächspartner hat zwischen der ermittelnden Polizeibehörde in Coesfeld und dem Kirchenkreis eine enge Abstimmung in Kommunikationsfragen stattgefunden. Dies betraf sowohl die Frage nach herauszugebenden Pressemitteilungen, als auch die gemeinsame Kommunikation an die Kita-Eltern. So haben Vertreter der ermittelnden Polizeibehörden bei Elterninformationsabenden in der Kita zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus hat der Kirchenkreis bei der Polizeibehörde in einzelnen Fragestellungen um Rat gefragt; daraus resultiert u.a. auch die Empfehlung der Polizeibehörde Anfang Juli 2012, mit den anzeigeerstattenden Betroffenen-Eltern keine weitere Kommunikation mehr zu führen. Die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft Münster beschränkte sich ausweislich der uns vorliegenden Dokumentation und Angaben zunächst auf schriftliche Kontaktaufnahmen seitens des TV Kita als Arbeitgeber der Kita-Leitung und Betreiber des Kindergartens in Dülmen und betraf im Wesentlichen Fragestellungen zur Dauer des Ermittlungsverfahrens. Im Jahr 2014 fand eine Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft Münster statt, um nachzufragen, ob es zutrefte, dass weiterhin Ermittlungsverfahren gegen die Kita-Leitung anhängig seien. Im selben Jahr informierte die Staatsanwaltschaft Münster darüber, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Ermittlungsverfahren an sich gezogen habe.

6.3 (Landes-) Jugendamt

Das Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)-Landesjugendamt Westfalen nimmt gegenüber dem TV Kita die Funktion einer Aufsichtsbehörde ein. Folglich ist eine wechselseitige Abstimmung zwischen dem TV Kita und dem Landesjugendamt in sämtlichen Fällen, in denen gegen die Kita-Leitung Ermittlungsverfahren aufgrund von Strafanzeigen geführt wurden, erforderlich gewesen. Der TV Kita hat das Landesjugendamt stets über Entscheidungen wie die Freistellung der Kita-Leitung von den arbeitsvertraglichen Pflichten informiert. Lediglich die erste Aufhebung einer solchen Freistellung Anfang Oktober 2012 hat der TV Kita nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Entscheidung an das Landesjugendamt kommuniziert.

6.4 Kita-Eltern

Die Kommunikation mit den Kita-Eltern ist durchgängig als sehr gut bewertet worden. Kirchenkreis und TV Kita haben einen großen Aufwand, insbesondere durch die über lange Zeiträume persönlichen Anwesenheiten in der Kita, betrieben, um im Falle von Fragen oder Sorgen als Ansprechpartner für die Kita-Eltern zur Verfügung zu stehen. Auch die Informationsabende und Informationsschreiben sowie die Abstimmung mit dem Elternrat haben zu der insgesamt guten Kommunikation beigetragen.

So hat der TV Kita in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitenden des Kirchenkreises noch am Tag der erstmaligen Freistellung der Kita-Leitung von den arbeitsvertraglichen Pflichten die Eltern der Kita-Kinder zu einem Informationsabend eingeladen. An diesem Informationsabend hat neben den in dieser Angelegenheit verantwortlich Handelnden beim TV Kita und beim Kirchenkreis auch ein Vertreter der Polizei Coesfeld teilgenommen. Ziel war die umfassende Information der Eltern, wobei einzelne Details zu den erhobenen Vorwürfen nicht kommuniziert worden sind.

Im weiteren Verlauf haben sich diese Eltern-Informationsabende wiederholt; Anlässe waren fallbezogene mediale Berichterstattung oder die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren. Zudem sind die Eltern der ab dem 1. August 2012 neu zu betreuenden Kita-Kinder ebenfalls im Rahmen einer solchen Veranstaltung über das laufende Ermittlungsverfahren und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen informiert worden.

Zudem waren im Zeitraum nach der erstmaligen Information an die Kita-Eltern über einen mehrere Monate anhaltenden Zeitraum Vertreter des TV Kita bzw. des Kirchenkreises morgens zu den Bring- und nachmittags zu den Abholzeiten in der Kita vor Ort, um den Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Schließlich hat der TV Kita in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitenden des Kirchenkreises in späteren Jahren wiederholt Elternbriefe formuliert und versendet, wenn z.B. der WDR einen Beitrag zum „Fall Dülmen“ veröffentlicht hat. Hintergrund dieser Elternbriefe ist insbesondere gewesen, die Eltern der Kita-Kinder im Vorfeld dieser Berichterstattungen über Sachverhalte zu informieren, die aus einem Zeitraum stammen, in dem deren Kinder noch gar nicht in der Kita betreut worden sind. Daher bestand die Möglichkeit, dass diese Eltern von den 2012 erhobenen Vorwürfen bis zur Berichterstattung durch den WDR noch gar keine Kenntnis hatten.

6.5 Kita-Team

Die Mitglieder des Kita-Teams haben sich dagegen vom TV Kita nicht immer ausreichend informiert gefühlt. Zudem haben sie die aus ihrer Sicht nicht ausreichende eindeutige Positionierung zugunsten der Kita-Leitung kritisiert. Aus unserer Sicht wird hier jedoch die differenzierte Position des TV Kita bzw. des Kirchenkreises deutlich: die Pflichten als Arbeitgeber sind hier teils kollidiert mit datenschutzrechtlichen Pflichten, ebenso wie mit den Betreuungspflichten zugunsten der verbliebenen Kita-Kinder, aber auch den seelsorgerischen Pflichten gegenüber ihren Mitarbeitenden. Zudem unterlagen sie insbesondere in den Zeiten laufender Ermittlungsverfahren den Restriktionen der ermittelnden Behörden, und auch die Aufsichtsbehörde hatte Vorstellungen den richtigen Umgang mit den im Raum stehenden Vorwürfen betreffend, die der TV Kita bzw. der Kirchenkreis zu berücksichtigen hatten. Im Übrigen war den Verantwortlichen des TV Kita und des Kirchenkreises bekannt, dass die Kita-Leitung

selbst den Team-Mitgliedern Details zu erhobenen Vorwürfen und laufenden Verfahren mitgeteilt hat, wodurch sich aus Sicht des TV Kita ein geringerer Informationsbedarf in Richtung Kita-Team ergab. Das sich aus dieser Gemengelage ergebende Kommunikationsverhalten, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der teils sehr schwierigen Kommunikation mit der Kita-Leitung, ist daher aus unserer Sicht nachvollziehbar.

6.6 Betroffene / Betroffenen-Eltern

In der ersten Phase zwischen Benennung der Vorwürfe gegenüber dem Jugendamt und dem Erstellen der Strafanzeigen gegen die Kita-Leitung haben mehrere Gespräche zwischen den beiden Müttern, die sich zuerst gemeldet hatten, und Verantwortlichen des TV Kita und des Kirchenkreises stattgefunden. Ziel war es ausweislich der uns vorliegenden Informationen, ein besseres Verständnis von den erhobenen Vorwürfen zu erlangen und Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten für die Betroffenen zu erarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben die bei TV Kita und Kirchenkreis verantwortlich Handelnden Einrichtungen für Kindeswohl aufgesucht und Informationen eingeholt.

Wie bereits geschildert, haben der TV Kita und der Kirchenkreis die Kommunikation mit den Betroffenen-Eltern dann aber nach Bekanntwerden der erhobenen Strafanzeigen eingestellt. Sie sind insoweit, neben weiteren internen Erwägungen, den Empfehlungen der ermittelnden Polizeibehörde sowie des von ihnen beauftragten Rechtsanwalts gefolgt. Aber auch die Haltung, es handle sich bei diesen Eltern um Gegner, hat die Entscheidung beeinflusst. Nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist der von der Polizei geltend gemachte „Hinderungsgrund“ entfallen. Inwieweit sich die anwaltliche Empfehlung mit der Verfahrenseinstellung geändert hätte, ist hypothetisch, da die Beteiligten eine Wiederaufnahme der Kommunikation nie in Betracht gezogen und sie daher den beauftragten Rechtsanwalt auch nicht nach seiner Einschätzung gefragt haben.

Ausweislich der uns vorgelegten Dokumentation und bestätigt von unseren Gesprächspartnern hat eine Wiederaufnahme der Kommunikation mit den Betroffenen-Eltern nicht mehr stattgefunden. Unsere Gesprächspartner teilten die Einschätzung, dass nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens Ende September 2012 eine Befassung mit der Frage, ob und wie den betroffenen Kindern Unterstützung zuteilwerden sollte, erforderlich gewesen wäre. Denn mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens herrschte zwar aus Sicht des TV Kita und des Kirchenkreises ebenso wie aus Sicht des Kita-Teams, der Kita-Leitung und der Kita-Eltern Klarheit hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe. Zweifellos konnte dies aber weder für die betroffenen Kinder noch für ihre Eltern gelten. Ganz gleich, ob aus einer Nachsorgepflicht, resultierend aus dem mittlerweile beendeten Betreuungsvertrag, oder aus einer seelsorgerischen Verpflichtung heraus, hätte das Wohl der Kinder, das offensichtlich beeinträchtigt war, nun wieder in den Vordergrund der Bemühungen des Kirchenkreises rücken müssen. Hierzu haben unsere

Gesprächspartner angegeben, dass sie teils davon ausgegangen seien, das Jugendamt und die bereits involvierten Kinderschutzverbände würden sich dieser Aufgabe annehmen, teils haben sie sich mit derartigen Fragestellungen auch gar nicht auseinandergesetzt. Eine Kontaktaufnahme mit den Betroffenen-Eltern ist angesichts der bis dahin verhärteten Fronten, die aus Sicht der Vertreter des Kirchenkreises und des TV Kita nicht zuletzt auch auf persönlichen Angriffen von Betroffenen-Eltern gegen Kita-Mitarbeitende beruhten, nie in Betracht gezogen worden. Das fehlende Bemühen um das Wohlergehen der betroffenen Kinder auch nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Beendigung der Betreuungsverträge wurde daher allgemein als Versäumnis gewertet.

7 Empfehlungen zur Optimierung der zukünftigen Ablauforganisation

Anlässlich unserer Untersuchung haben wir die nachfolgend erläuterten Optimierungspotenziale für den Kirchenkreis zum Umgang und zur Aufarbeitung mit Sachverhalten sexualisierter Gewalt identifizieren können. In diesem Zusammenhang haben wir den Umstand berücksichtigt, dass der Kirchenkreis Teil der Evangelischen Kirche von Westfalen (nachfolgend „EKvW“) ebenso wie der Evangelischen Kirche Deutschlands (nachfolgend „EKD“) ist und die daraus resultierenden übergeordneten Regelungen sowie die dort bestehenden Instrumente und Gremien in unsere Empfehlungen einbezogen.

7.1 Regulatorischer Kontext und Optimierungspotenziale

Die Optimierungspotenziale wurden unter Beachtung des geltenden regulatorischen Kontextes und bestehender Instrumente und Stellen sowie auch im Hinblick auf die im ForuM-Maßnahmenplan angestrebten Reformpunkte entwickelt.

7.1.1 Rechtliche Ausgestaltung sowie Instrumente und Stellen auf EKD-Ebene

Das geltende Recht auf EKD-Ebene umfasst insbesondere:

- Disziplinargesetz in der Neufassung vom 15. Januar 2021 (zuletzt geändert am 13. November 2024)
- Gewaltschutzrichtlinie in der Fassung vom 18. Oktober 2019 (zuletzt geändert am 24. Juni 2022)
- Pfarrdienstgesetz vom 10. November 2010 (zuletzt geändert am 13. November 2024)
- Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. März 2021 (zuletzt geändert am 5. Dezember 2023)
- Seelsorgegeheimnisgesetz vom 28. Oktober 2009.

Auf EKD-Ebene befassen sich nach aktuellem Stand insbesondere folgende Gremien und Stellen mit Fällen sexualisierter Gewalt:

- Zentrale Anlaufstelle .help (zukünftig: „KuBuS“): Zentrale, unabhängige und kostenlose Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Es wird kostenlose (anonyme) Beratung und unabhängige Unterstützung von Betroffenen durch im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt geschultes Personal angeboten. Die beratenden Personen unterliegen der Schweigepflicht.

- **Fachstelle sexualisierte Gewalt:** Die Fachstelle verzahnt im Kirchenamt der EKD die unterschiedlichen Anstrengungen gegen sexualisierte Gewalt in den Landeskirchen sowie in den verschiedenen Gremien auf der Ebene der EKD. Ihre Aufgabe besteht darin, die Arbeit der evangelischen Kirche im ganzen Aufgabenspektrum von Betroffenenpartizipation, Aufarbeitung, Prävention und Intervention zu koordinieren.
- **Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt:** Forum, das die Betroffenenpartizipation und den Austausch von Betroffenen und Kirchenvertretern in Fragen sexualisierter Gewalt ermöglicht.
- **Anlaufstelle Betroffenen Netzwerk:** Vernetzungsplattform, die von Betroffenen des Beteiligungsforums Sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche entwickelt wurde.

7.1.2 Rechtliche Ausgestaltung sowie Instrumente und Stellen auf EKvW-Ebene

Der Kirchenkreis gehört der EKvW an und unterliegt damit auch ihren rechtlichen Vorgaben. Das geltende Recht auf EKvW-Ebene umfasst insbesondere:

- Dienstordnung für die Landeskirche – Landeskirchenamt sowie Ämter und Einrichtungen der EKvW (DO.LK) vom 25. Oktober 2023
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW (KGSsG) vom 18. November 2020 (zuletzt geändert am 19. September 2024)
- Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW (AVO KGSsG)
- Erläuterungen zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (E-KGSsG) vom 15. Juni 2022
- Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der EKvW (Interventionsleitfaden) herausgegeben durch die Meldestelle der EKvW (aktualisierte Fassung 2024).

Auf landeskirchlicher Ebene befassen sich insbesondere folgende Gremien und Stellen mit Fällen sexualisierter Gewalt:

- **Meldestelle nach dem KGSsG:** Die Meldestelle berät hinweisgebende Personen – Betroffene, Beteiligte und Zeugen sowie Leitungsverantwortliche – anonym, nimmt

offizielle Meldungen zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt entgegen, nimmt eine Verdachtseinschätzung vor, gibt die Meldung an das lokale Leitungsorgan weiter und dieses Leitungsorgan beruft sodann auf Kirchenkreisebene ein Interventionsteam aufgrund im Kirchenkreis vorhandener Notfall- und Interventionspläne ein. Im weiteren Verlauf unterstützt die Meldestelle das zur Aufklärung eingesetzte Interventionsteam.

Der Meldeprozess erfolgt hierbei nach den Vorgaben des KGSsG: Es besteht eine Meldepflicht für kirchliche Mitarbeitende gem. § 8 Abs. 1 S. 1 KGSsG. Von dieser Meldepflicht sind auch ehrenamtlich kirchlich tätige Personen erfasst (§ 3 KGSsG). Die Meldung muss bei der Meldestelle erfolgen. Eine vorherige Absprache innerhalb des Systems, z.B. mit Kollegen oder die Information einer zuständigen Leitungsperson ist im KGSsG ausdrücklich nicht vorgesehen. Es besteht in diesem Zusammenhang ein Recht auf (anonyme) Beratung der den Vorfall meldenden Person durch die Meldestelle gem. § 8 Abs. 1 S. 2 KGSsG i.V.m. § 7 KGSsG, § 9 AVO KGSsG. Nach einer Verdachtseinschätzung in der Meldestelle gem. § 8 Abs. 1 KGSsG erfolgt sodann eine Meldung an das zuständige Leitungsorgan gem. § 7 Abs. 3 Nr. 5 KGSsG, soweit der Verdacht begründet, d.h. erheblich und plausibel erscheint. Hieran schließt sich die Einberufung eines Interventionsteams anhand der im jeweiligen betroffenen Kirchenkreis vorliegenden Handlungs- und Notfallpläne an.

- Die bzw. der Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW: Die bzw. der Beauftragte/r war bis vor kurzem Ansprechpartner/in für die Betroffenen und zugleich verantwortlich für die Steuerung des Gesamtprozesses in Bezug auf den Umgang mit der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Seit Anfang 2025 ist die bzw. der Beauftragte nur noch für die Steuerung des Gesamtprozesses zuständig, nicht aber mehr für die Beratung und Betreuung von Betroffenen. Dies erfolgt ausschließlich durch die Meldestelle sowie die Ansprechstelle der EKvW.
- Ansprechstelle der EKvW: Die Ansprechstelle bietet seelsorgerische Begleitung in Fällen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung an.
- Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK): Die Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie haben sich zu neun Verbänden zusammengeschlossen, die jeweils eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK) bilden. Ziel ist die umfassende, vergleichbare und transparente Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden. Die URAKs sollen eine niedrigschwellige Erreichbarkeit für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Kontext mit der evangelischen Kirche und der Diakonie sicherstellen. Verbindliche Kriterien und Standards stellen die Arbeitsgrundlage der URAKs dar und gewähren deren Unabhängigkeit.

- Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS): Die FUVSS ist die Fachstelle der Diakonie für den Umgang mit der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Diese Fachstelle bietet Unterstützung – im konkreten Einzelfall sowie präventiv – für Leitungsverantwortliche und dient auch als eine überregionale Anlaufstelle für Betroffene. Innerhalb der FUVSS dient die Geschäftsstelle „Anerkennung Leid“ als gemeinsame Fachstelle der EKvW, der Lippischen Landeskirche sowie des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe.

Darüber hinaus verweist die EKvW auf ihrer Website auch auf außerkirchliche Hilfsstellen wie die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW, in Notfällen die Telefonseelsorge oder das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.

Eine bedeutende Rolle auf Kirchenkreis-Ebene nimmt nach dem geltenden Interventionsverfahren und den Notfall- und Interventionsplänen bei Fällen sexualisierter Gewalt regelmäßig der/die Superintendent/in des jeweiligen Kirchenkreises ein, in dem sich der Vorfall zugetragen hat. Diesem/r obliegt oftmals die Leitung des Interventionsteams. Dem/Der Superintendenten/in fallen hierbei verschiedene Aufgaben zu. Er/Sie übernimmt die Leitung der Ermittlungen vor Ort und ist für die weitere Einschätzung sowie die Betreuung und Koordination möglicher Betroffener, Beschuldigter sowie weiterer Beteiligter und Zeugen zuständig. Hierbei wird er/sie durch die Interventionsreferentin bzw. den Interventionsreferenten der EKvW unterstützt, die Leitung verbleibt aber stets auf Kirchenkreisebene.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die unter 5.1 im Kirchenkreis getroffenen Maßnahmen verwiesen.

7.1.3 Reformprozess - ForuM Maßnahmenplan

Am 25. Januar 2024 hat der Forschungsverbund ForuM die Ergebnisse einer unabhängigen Studie zum Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche veröffentlicht. Die ForuM-Studie wurde im Auftrag der EKD und ihrer 20 Landeskirchen durchgeführt. Die ForuM-Studie enthält neben den Untersuchungsergebnissen auch 46 Empfehlungen für die weitere Ausgestaltung und Durchführung von Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der EKD und den Landeskirchen. Diese Empfehlungen wurden im weiteren Verlauf zu einem Maßnahmenplan mit zwölf Maßnahmen zu den Themen Prävention, Intervention, Aufarbeitung sowie Struktur-, Kultur- und Kommunikationswandel konkretisiert.

Die für uns vorliegend wesentliche Maßnahme des ForuM-Maßnahmenplans ist Maßnahme 2. Danach soll eine unabhängige und zentralisierte Ombudsstelle für Betroffene geschaffen werden, die bei Konflikten mit kirchlichen und diakonischen Stellen Unterstützung gewähren soll. Der Maßnahmenplan sieht vor, dass die Ombudsstelle von einem unabhängigen Träger

eingrichtet und betrieben wird. Die Ombudsstelle soll bei Beschwerden von betroffenen Personen parteilich und in ihrem Sinne Konflikte mit kirchlichen Stellen bearbeiten und, wenn möglich, klären.

Die Zuständigkeiten der Ombudsstelle sollen sich laut Maßnahmenplan dabei nicht mit den Zuständigkeiten und Kompetenzen der Anerkennungskommissionen, der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen (URAK), der Zentralen Anlaufstelle .help sowie den weiteren Stellen der Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie überschneiden. Hierzu erfolgen Sondierungen des Kirchenamts der EKD und der Diakonie Deutschland in Abstimmung mit dem Beteiligtenforum, welche möglichen Stellen diese Aufgabe übernehmen könnten. Ferner müssen mit allen Landeskirchen Vereinbarungen getroffen werden, die die Kooperation der Landeskirchen mit der Ombudsstelle sicherstellen.

7.1.4 Optimierungspotenziale

Die EKvW hat ein umfangreiches System für die Beratung, Meldung und weitere Aufklärung sexualisierter Gewalt geschaffen. Dieses System ist darauf ausgelegt, Betroffenen und Beteiligten die Möglichkeit zu geben, auf verschiedenen Ebenen – landeskirchlich oder aber auch auf übergeordneter EKD-Ebene – spezialisierte Stellen in Anspruch nehmen zu können. Hinzu kommen die im Kirchenkreis mittlerweile etablierten Verfahren und Ansprechpersonen (s. 5.1), zudem findet sich auch auf der Webseite des Kirchenkreises eine Information bzw. die Weiterleitung zur EKD-Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Die Vielzahl der Melde- und Beratungsstellen (Meldestelle der EKvW, Ansprechstelle der EKvW, Beauftragte bzw. Beauftragter für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW, Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS), Zentrale Anlaufstelle .help, Anlaufstelle Betroffenen Netzwerk) auf verschiedenen kirchlichen Ebenen ermöglicht es den Betroffenen, Distanz zu womöglich in den Vorfall verwickelten Kirchenmitarbeitenden herzustellen.

Das umfangreiche Angebot an Beratungs- und Meldestellen kann aber auch dazu führen, dass den Betroffenen ein niederschwelliger Zugang zu Beratung in einer, in vielen Fällen emotional aufwühlenden Situation erschwert wird. Neben dem Internetauftritt der Meldestelle der EKvW gibt es weitere Webseiten, auf denen die Beratungs- und Meldestellen aufgelistet sind, deren Darstellung jedoch nicht intuitiv ist und eine Zugangshürde für Betroffene und Beteiligte darstellen könnte. Auf der Website der EKvW wird z.B. die Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der EKvW weiterhin an erster Stelle aufgelistet, obwohl diese nicht mehr als Ansprechstelle für die Betroffenen zuständig ist.

Es besteht ferner die Gefahr, dass Betroffene in einer emotional belastenden Lage ein Meldesystem auswählen, das schlussendlich nicht unmittelbar für ihren konkreten Fall zuständig ist und die Betroffenen nur an die zuständige Stelle – dies wird oftmals die Meldestelle sein, die die offizielle Meldung nach § 8 KGSsG aufnimmt – verweist. Die Betroffenen müssen so unter Umständen die ihnen widerfahrenen Handlungen, die die Betroffenen oft belasten werden, mehrfach gegenüber verschiedenen Personen schildern. Oftmals geht mit der Schilderung sexualisierter Gewalt auch Scham einher. Eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene, die nach Schilderung durch den Betroffenen sodann auch gleich die zuständige Stelle für den weiteren Aufklärungsprozess ist, würde den Zugang zu Hilfe für die Betroffenen vereinfachen und die Zahl der Betroffenen, die sich von dem Meldeprozess überfordert fühlen und daher von einer Meldung absehen, verringern.

Weiteres Augenmerk sollte auf die Reaktionsgeschwindigkeit nach Eingang einer ersten Meldung gelegt werden. Der Prozess der Verdachtsbewertung sollte möglichst kurzgehalten werden. Nach dem aktuellen System wird, nachdem eine offizielle Meldung bei der Meldestelle gemacht und der gemeldete Verdacht als begründet eingestuft wurde gem. § 8 Abs. 1 KGSsG, zunächst unter Anleitung der Meldestelle und nach dem jeweiligen Handlungs- und Notfallplan der involvierten Kirchengemeinde, ein Interventionsteam vor Ort einberufen. Wie aus anderen Fällen bekannt kann es aber mehrere Tage oder sogar Wochen in Anspruch nehmen, bevor das Interventionsteam seine Arbeit im konkreten Fall aufnimmt. Würde die Meldestelle selbst erste Untersuchungsschritte in die Wege leiten können, würden ein erhöhter Abstimmungsaufwand und damit ein Zeitverlust sowohl in Hinblick auf konkrete und sichtbare erste Untersuchungen, als auch auf erste wichtige seelsorgerische Maßnahmen vermieden werden. Die Kirche sollte daher jede Chance nutzen, schnellstmöglich mit der Aufklärung zu beginnen.

Nach den uns vorliegenden Informationen handelt es sich bei dem Leitungsorgan des Interventionsteams regelmäßig um den/die Superintendenten/in des jeweiligen Kirchenkreises.

Nach unserer Auffassung trifft den/die die Leitung des Interventionsteams übernehmende/n Superintendenten/in damit eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben (arbeitsrechtliche, kirchenrechtliche sowie strafrechtliche Einschätzung des Sachverhalts, Kommunikation mit der Presse (in Abstimmung mit dem Öffentlichkeitsreferat), Kontakt und Betreuung von Betroffenen, beschuldigten Personen und weiteren Beteiligten), die er/sie neben ihren regulären Aufgaben sowie der weiteren Kommunikationsaufgaben unter Koordination mit dem Öffentlichkeitsreferat wahrnehmen müssen. Ferner ist nicht immer sichergestellt, dass die für die Teamleitung ausgewählte Person auch über die nötige Erfahrung im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt verfügt.

Die Rolle des/der Superintendenten/in kann damit faktisch schwer nur ausschließlich dem Interesse einer neutralen und bestmöglichen Aufklärung dienen. Darüber hinaus erfordert die

Aufklärung sexualisierter Gewalt ein Höchstmaß an fachlicher Expertise und Spezialwissen. Es erscheint vor dem Hintergrund der zahlreichen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten, die die Rolle des/der Superintendenten/in erfordern, schwer, einheitliche Qualitäts- und Bearbeitungsstandards für alle Superintendenten/innen gleichermaßen zu gewährleisten.

7.2 Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung

Nach der Analyse derzeitiger und geplanter Regulatorik im Rahmen der Umsetzung des ForuM-Maßnahmenplans sowie der Feststellung aktueller Optimierungspotenziale schlagen wir folgende Impulse für eine Aufbau- und Ablauforganisation auf landeskirchlicher bzw. Kirchenkreis-Ebene vor, die der ForuM-Maßnahmenplan u.E. nicht hinreichend berücksichtigt.

Nach unserer Einschätzung ist die Einführung bzw. der Ausbau der nachfolgend dargestellten Mechanismen und Prozesse entscheidend und für die Umsetzung der im ForuM-Maßnahmenplan festgelegten Punkte maßgeblich. Die empfohlenen Mechanismen und Prozesse lassen sich dabei ohne größeren Aufwand in das bereits bestehende System eingliedern und erfordern keine umfangreiche Umstrukturierung des bestehenden Systems.

- Zielsetzung ist ein frühzeitiger, niederschwelliger Zugang zum Meldesystem und dem Beginn des Aufklärungsprozesses.
- Umgestaltung der Website und eine einfache technische Lösung für den Zugang.
- Der Empfänger der offiziellen Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt sollte auch die Person sein, die die Aufklärung im weiteren Verlauf betreibt, um den Betroffenen ein mehrfaches Darlegen des Sachverhalts zu ersparen und ein „Weiterreichen“ der betroffenen Person an die zuständige Stelle zu vermeiden.
- Der Empfänger der offiziellen Meldung sollte zugleich die Verantwortung für die Durchführung der Aufklärung innehaben.
- Die einzurichtende Funktion muss hierbei nicht nur fachliche Expertise aufweisen, sondern die Expertise auch regelmäßig praktisch anwenden. Ebenfalls muss diese Funktion die Fähigkeit und Befugnis haben, schnellstmöglich nach Eingang der offiziellen Meldung reagieren zu können.
- Hierfür muss eine Funktion – intern oder extern – geschaffen werden. Dieser Funktion muss, in Einklang mit geltendem (Arbeits- und Dienst-)Recht und in Anlehnung an eine Innenrevisionsstelle im öffentlichen Dienst oder auch in der Privatwirtschaft, über die nötige Weisungsfreiheit, Aufklärungsbefugnis, Zugang zu Dokumenten und Personen unabhängig von lokalen Leitungsorganen (z.B. Superintendent/in) haben. Die Funktion

muss hierfür mit der Befugnis ausgestattet sein, notfalls auch gegen die Entscheidung von (lokalen) Leitungsorganen, Maßnahmen anordnen zu können. Hierdurch wird die Aufspaltung des Meldeprozesses sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht verhindert, der gesamte Prozess beschleunigt und sichergestellt, dass der Aufklärungsprozess und die (seelsorgerische) Betreuung der Betroffenen und beschuldigten Personen durch Personen mit der nötigen Expertise in Angelegenheiten sexualisierter Gewalt erfolgt. Ebenfalls beugt dies etwaigen gegen die Kirche gerichteten Vorwürfen vor, der Aufklärungsprozess würde unnötig verzögert.

- Durch eine derartige zu schaffende Funktion mit den beschriebenen Qualifikationen und Befugnissen würde auch die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards auf Basis einer einheitlichen Bearbeitungsmethodologie gewährleistet werden.
- Die einzurichtende Funktion sollte gegenüber dem obersten Leitungsorgan berichtspflichtig sein. Soweit sich Vorwürfe gegen das oberste Leitungsorgan richten, sind Regelungen zu schaffen, die einen alternativen Berichtsweg ermöglichen.
- Es sollte stets eine Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Das Ziel muss sein, trotz laufender Ermittlungen in guter Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden auch Beschuldigten und deren Angehörigen im laufenden Verfahren eine seelsorgerische Betreuung zu ermöglichen.
- Eine einzurichtende Revisionsfunktion könnte auch die Interaktion und Koordination mit Ermittlungsbehörden erleichtern, insbesondere durch eine fortwährende Personalkonsistenz auf beiden Seiten.
- In dem dieser Untersuchung zugrunde liegenden Fall wurde die seelsorgerische Betreuung nicht hinreichend gewährleistet. Im Rahmen einiger von uns geführter Gespräche wurde dies von Verantwortlichen und Leitungsorganen u.a. darauf zurückgeführt, dass der Umgang mit Ausnahmefällen wie Fällen sexualisierter Gewalt nicht alltäglich ist und dementsprechend der Seelsorge nicht hinreichend Beachtung geschenkt wurde. Die mit der Aufklärung befasste Stelle sollte, sobald sie den ersten Kontakt zu den Betroffenen und beschuldigten Personen herstellt, diesen die Möglichkeit geben, zwischen einer seelsorgerischen Betreuung in ihrem Kirchenkreis oder aber durch die mit der Aufklärung befasste Stelle selbst zu wählen.

8 Schlussbemerkung

Wir haben unsere Tätigkeit unter Zugrundelegung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, der erhaltenen Informationen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt und erstatten vorliegenden Bericht nach bestem Wissen und Gewissen.

Düsseldorf, den 19. Mai 2025

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Knake
Partner

ppa. Dr. Matthias Bauer
Director

